

**In der Senatssitzung am 17. April 2020 beschlossene Fassung -**

**die dazugehörige Rechtsverordnung finden Sie unter:**

**[https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020\\_04\\_17\\_GBI\\_Nr\\_0026\\_si\\_gned.pdf](https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_04_17_GBI_Nr_0026_si_gned.pdf)**

**Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz**

Bremen, 16.04.2020

**Der Senator für Inneres**

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. April 2020**

#### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

##### **A. Problem**

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde am 3. April 2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, geändert am 9. April 2020, auf der Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Diese dort getroffenen strengen Beschränkungen haben dazu geführt, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat.

Im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 wurde beschlossen, dass aufgrund dieser ersten Erfolge nun damit begonnen werden soll, den Bürgerinnen und Bürgern wieder mehr Freizügigkeit zu ermöglichen und die gestörten Wertschöpfungsketten wiederherzustellen. Da aber die Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt, sondern nur verlangsamt worden sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht uneingeschränkt zu dem Zustand vor Ausbruch der Epidemie zurückgekehrt werden. Sehr behutsam müssen erste Lockerungen zugelassen werden, um die Entwicklung weiter genauestens zu beobachten. Daneben hat bei der praktischen Anwendung seit der Verabschiedung der Verordnung herausgestellt, dass weiterer Anpassungsbedarf im Hinblick auf einzelne Regelungen besteht.

Zuständig für den Erlass und die Änderung der Rechtsverordnung nach § 32 IfSG ist gemäß § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

##### **B. Lösung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres legen den beigefügten Entwurf einer Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2020 vor.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Die zum Schutz vor der zunehmenden Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) getroffenen Maßnahmen haben finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, die aktuell noch nicht beziffert werden können.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Die Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf Frauen und Männer sind unterschiedlich. Dies insbesondere, weil Männer häufiger infiziert werden und Frauen überproportional systemrelevante Berufe ausüben.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft. Die Abstimmung mit allen Ressorts ist eingeleitet.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Inhalte der geplanten Verordnung werden unverzüglich nach Beschlussfassung des Senats veröffentlicht. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Inneres vom 17. April 2020 zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diese zu erlassen, auszufertigen und im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.
2. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der Magistrat werden gebeten, kurzfristig gemeinsam mit den Sportverbänden Konzepte für den schrittweisen Wiedereinstieg in den Sportbetrieb unter der Beachtung der notwendigen Hygienestandards zu entwickeln.
3. Großveranstaltungen werden auch über den 3. Mai 2020 hinaus, mindestens bis zum 31.08.2020 nicht zugelassen werden können. SGFV und SI werden gebeten, zur

nächsten Novelle der Verordnung eine spezifische, diesbezügliche Regelung vorzulegen.

4. Der Senat stellt fest, dass Bibliotheken und Archive unter Einhaltung von Hygienevorschriften und Abstandsregeln für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen. Er bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, den Senator für Kultur und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zusammen mit den Einrichtungen diesbezügliche Konzepte vorzubereiten und umzusetzen.
5. In der Hochschullehre können neben der Abnahme von Prüfungen auch Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, unter besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder aufgenommen werden. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird gebeten dies in Abstimmung mit den Hochschulen umzusetzen.
6. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der Magistrat werden gebeten, Konzepte für den schrittweisen Wiedereinstieg in die Nutzung von Spielplätzen unter der Beachtung der notwendigen Hygienestandards zu entwickeln. Auf Grundlage dieses Konzeptes können die Ortpolizeibehörden aufgrund von § 9 Abs. 1 Ziffer 3 der Rechtsverordnung ggf. schon vor dem 3.5. 2020 einzelne Spielplätze den Betrieb unter Auflagen zulassen. Ansonsten dient das Konzept als Grundlage für eine Überarbeitung der Bestimmung zu Spielplätzen für eine Novelle der Verordnung ab dem 4. Mai 2020.
7. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, eine Gesamtneufassung der Verordnung zu erstellen.

#### **Anlagen:**

1. Entwurf einer Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
2. Entwurf einer Begründung